

BODHI PATH ZÜRICH

BUDDHISTISCHER VEREIN DER KARMA KAGYÜ LINIE

STATUTEN

Präambel

Bodhi Path ist eine internationale Organisation von Buddhistischen Zentren, die von Shamar Rinpoche (auch bekannt als Shamarpa) gegründet wurde und von ihm geleitet wird. Die Bodhi Path Zentren bieten einen offenen, nicht sektiererischen Zugang zum Buddhismus. Unter Rinpoches Leitung geben Bodhi Path Lehrer Anweisungen in buddhistischer Meditation und Philosophie und bieten Anleitung für die buddhistische Praxis.

Buddha Shakyamuni lehrte den Pfad der Weisheit und des Mitgefühls für alle Wesen. Dieser Pfad führt zu Verständnis und Verwirklichung der letztendlichen Realität, bzw. Erleuchtung. Seine Lehren sind in einer ununterbrochenen Linie der Karma Kagyü Schule – einer der Hauptschulen des Tibetischen Buddhismus – bewahrt worden.

Art. 1 Gründung, Name und Sitz

Der Verein wurde am 21. Juni 2011 unter dem Namen „BODHI PATH ZÜRICH“ gegründet.

Der Sitz des Vereins ist Zürich.

Seine Dauer ist unbegrenzt.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt weder ein politisches, wirtschaftliches noch ein religiöses Ziel. Er will das kulturelle, künstlerische und geistige Erbe der buddhistischen Karma Kagyü Schule pflegen und ihre Philosophie Interessierten zugänglich machen. Darüber hinaus verfolgt der Verein wohltätige und gemeinnützige Ziele und wird weitere anerkannte gemeinnützige Organisationen unterstützen.

Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch

- Vorträge, Belehrungen, Praxis, Meditationen und weitere Informationsmittel;
- Einrichtung und Unterhaltung eines buddhistischen Zentrums in Zürich, in dem das Studium und die Praxis der buddhistischen Lehre sowie die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Buddhismus ermöglicht werden;
- Erforschung, Übersetzung und Publikation der buddhistischen Lehre und Literatur, sowie der Sprachen, in denen diese niedergeschrieben sind;
- Einladung von Gastdozenten und Lehrern der buddhistischen Lehre, insbesondere aus der Karma Kagyü Tradition;
- Förderung der Erforschung, der Bewahrung und Pflege buddhistischer Kunst und Kultur;
- Unterstützung Notleidender und Betreuung Hilfsbedürftiger. Hierzu kann der Verein einen Sozialfonds unterhalten;
- Förderung buddhistischer Einrichtungen im In- und Ausland;
- Pflege des Dialogs mit anderen buddhistischen Institutionen und Gruppen, sowie Öffentlichkeitsarbeit;
- Unterstützung der Ziele und Ideale der Infinite Compassion Foundation.

Art. 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein ist selbstlos tätig. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemässe Zwecke (Art. 2) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sämtliche Ämter und Aufgaben innerhalb des Vereins und den Organen des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfalls seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Infinite Compassion Foundation.

Art. 4 Spirituelle Leitung

Der Verein untersteht der Schirmherrschaft und spirituellen Leitung von Shamar Rinpoche, dem 14. Sharmarpa, welcher neben Karmapa der höchste Lehrer in der Karma Kagyü Linie und Halter der Karma Kagyü Übertragung ist. Seine Ausbildung erhielt er vom 16. Gyalwa Karmapa, der sämtliche in der Karma Kagyü Tradition überlieferten Lehren an ihn weitergab.

Als sein Vertreter gilt Lama Jigme Rinpoche. Er ist auch Karmapas Vertreter in Europa und lebt seit über 30 Jahren in Frankreich. Er erhielt, gemeinsam mit den höchsten Lamas der Karma Kagyü Linie, seine Ausbildung in Rumtek unter der direkten Leitung des 16. Karmapa.

Art. 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Vereinszweck unterstützt. Der Verein hat Ordentliche (aktive) und Fördernde Mitglieder. Über den schriftlich einzureichenden Antrag auf Aufnahme als Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand.

- Ordentliches Mitglied

Ordentliches Mitglied kann auf Antrag werden, wer mindestens sechs Monate Mitglied im Verein ist und aktiv am Vereinsleben teilnimmt. Die Gründungsmitglieder des Vereins sind automatisch ab Gründung des Vereins Ordentliche Mitglieder.

Die Ordentliche Mitgliedschaft bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

Die Ordentlichen Mitglieder haben alle das gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- Förderndes Mitglied

Alle übrigen Mitglieder sind Fördernde Mitglieder. Sie nehmen an den Veranstaltungen des Vereins teil und unterstützen ihn auf allgemeine, insbesondere finanzielle Weise. Sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, können jedoch Vorschläge und schriftliche Anträge für die Mitgliederversammlung einreichen.

Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar, veräußerlich noch vererblich. Sie endet durch

- Tod
- Austritt

Austrittsbegehren sind schriftlich bis spätestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres an den Vorstand zu richten.

- Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, insbesondere wenn es

- gegen die Zielsetzung des Vereins verstößt;
- durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt oder gefährdet.

Der Vorstand ist nicht verpflichtet seinen Beschluss zu begründen. Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand bedarf der Bestätigung der Ordentlichen Mitglieder auf der folgenden Mitgliederversammlung.

Art. 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den Vorstand schriftlich einberufen, mindestens vier Wochen vorher und unter Mitteilung der Traktandenliste

- als ordentliche Hauptversammlung im Trimester, das auf den Abschluss des Geschäftsjahres folgt (31. Dezember);
- als ausserordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens ein Fünftel der Ordentlichen Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe es schriftlich verlangt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere

- Beschluss über den Jahresbericht und die Jahresabrechnung
- Beratung und Entscheidung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Wahl des Vorstandes und des Revisors
- Aufnahme, Ablehnung und der Ausschluss von Ordentlichen Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Beschluss über Geschäftsangelegenheiten von überragender Bedeutung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch Stimmübertragung vertreten sind. Kommt diese Anzahl von Stimmen nicht zustande, so muss der Vorstand umgehend eine weitere Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann beschlussfähig, egal wie viele Stimmen anwesend sind.

Ordentliche Mitglieder können ihre Stimme auf ein anderes Ordentliches Mitglied schriftlich übertragen. Jedes Mitglied kann nur ein anderes Mitglied vertreten.

Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Mehrheit.

In Angelegenheiten von überragender Bedeutung ist jedoch mindestens eine 75%-Mehrheit erforderlich. Angelegenheiten von überragender Bedeutung sind

- Aufnahme, Ablehnung und der Ausschluss von Ordentlichen Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Festlegung eines Kataloges weiterer überragender Angelegenheiten

Ein Beschluss über die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von mindestens 90% der anwesenden Stimmen erfolgen.

Art. 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und maximal sieben Mitgliedern. Diese müssen Ordentliche Mitglieder des Vereins sein.

In der Minimalversion handelt es sich bei den Vorständen um den/der Präsidenten/in, dem/der Vize-Präsidenten/in und dem/der Kassierer/in. Alle weiteren möglichen Vorstandsmitglieder sind Beisitzer/innen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt zumindest solange im Amt – auch nach Ablauf der einjährigen Amtszeit – bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Der Vorstand ist nach dem Ablauf seiner Amtszeit sofort wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein durch kollektive Unterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist zeichnungsberechtigt für den Verein.

Der Vorstand tritt nach Bedarf auf Einberufung durch zwei seiner Mitglieder zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Angelegenheiten von überragender Bedeutung muss der Vorstand die Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.

Der Vorstand verliest an der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit und einen Rechnungsbericht.

Art. 8 Rechnungswesen

Die Vereinskasse wird gespiesen durch die Mitgliederbeiträge, Eintrittsgelder, Spenden und sonstige Zuwendungen.

Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Familien zahlen das 1,5fache des normalen Mitgliederbeitrages.

Der Mitgliederbeitrag ist bis zur jährlichen ordentlichen Hauptversammlung zu entrichten, kann jedoch auch in viertel-/ oder halbjährlichen Raten bezahlt werden. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen für einzelne Mitglieder den Mitgliederbeitrag reduzieren oder erlassen. Neueintretende Mitglieder haben den Beitrag anteilmässig ab Eintrittsmonat zu entrichten.

Der/die Kassierer/in ist für laufende Geschäfte einzeln unterzeichnungsberechtigt.

Für Vereinsschulden haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht für die Mitglieder besteht nicht.

Art. 9 Zentrum

Der Verein wird zur lokalen Betreuung von Mitgliedern und Neuinteressierten ein buddhistisches Zentrum in Zürich einrichten und unterhalten, in dem das Studium und die Praxis der buddhistischen Lehre sowie die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Buddhismus ermöglicht werden kann.

Die Bestimmung und Einrichtung des örtlichen und sachlichen Umfangs dieses Zentrums erfolgt im Grundsatz durch die Mitgliederversammlung und betreffend der besonderen Regelung durch den Vorstand.

Der Vorstand kann zur Wahrnehmung der spezifischen Zentrumsaufgaben eine/n ehrenamtliche/n lokale/n Zentrumsverantwortliche/n einsetzen.

Art. 10 Arbeitsgemeinschaften und Beiräte

Für spezielle Aufgaben können die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der/die Zentrumsverantwortliche Beiräte oder Arbeitsgruppen bilden.

Art. 11 Beurkundungen

Die in Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen und Zentrumsorganisationssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den jeweiligen Versammlungsleitern/innen und Protokollführern/innen zu unterzeichnen. Dies gilt auch für Arbeitsgruppen und Beiräte.

Art. 12 Auflösung

Der Verein kann jederzeit aufgelöst werden (Art. 76 ZGB).

Zürich, im Juni 2011

Shamar Rinpoche